Beschlussempfehlung

Hannover, den 02.12.2020

Ausschuss für Haushalt und Finanzen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021 - HG 2021 -)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7175 neu

Berichterstattung: Abg. Stefan Wenzel (GRÜNE)

(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag,

- den Gesetzentwurf mit der aus der Anlage ersichtlichen Änderung und der § 1 beigefügten Maßgabe anzunehmen und
- 2. die in die Beratungen einbezogene Eingabe 02210/03/18 für erledigt zu erklären.

Die Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu den Einzelplänen sind als Drucksachen 18/8041 bis 18/8057 verteilt worden.

Stefan Wenzel Vorsitzender

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Gesetz

über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021 - HG 2021 -)

§ ′

¹Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird in Einnahme und Ausgabe auf 35 851 764 000 Euro festgestellt. ²Die Summe der im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 ausgebrachten Ermächtigungen, über das Haushaltsjahr 2021 hinaus Verpflichtungen zulasten des Landes einzugehen, wird festgestellt auf 1 042 973 000 Euro. ³Die einzelnen Einnahmen, Ausgabeermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen ergeben sich aus den Einzelplänen, die im Gesamtplan (Anlage 1) in der Haushaltsübersicht zusammengefasst sind.

§ 2

¹Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange die Übersichten nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LHO nicht von dem zuständigen Fachministerium und dem Finanzministerium gebilligt sind. ²Ausnahmen kann das Finanzministerium zulassen.

§ 3

Das Finanzministerium ist ermächtigt, im Haushaltsjahr 2021 Kredite aufzunehmen

- zur Deckung von Ausgaben bis zur Höhe von 853 000 000 Euro.
- zur Tilgung von am Kreditmarkt aufgenommenen Krediten in Höhe der bei Kapitel 1325 veranschlagten Beträge,
- zur erneuten Bereitstellung von Mitteln, die in vorangegangenen Haushaltsjahren verausgabt wurden, um die Tilgung bestehender Schulden vorzufinanzieren, soweit Kreditermächtigungen ausweislich des Haushaltsabschlusses des Vorjahres deshalb nicht ausgeschöpft wurden, und

Gesetz

über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021 - HG 2021 -)

§ 1

vorerst unverändert

mit der Maßgabe, dass die in § 1 und in der Anlage 1 zum Haushaltsgesetz 2021 enthaltenen Zahlen unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Landtages zu den Einzelplänen vom Finanzministerium neu zu errechnen und bis zur Schlussabstimmung in den Entwurf des Gesetzestextes einzufügen sind.

§ 2

unverändert

§ 3

Das Finanzministerium ist ermächtigt, im Haushaltsjahr 2021 Kredite aufzunehmen

- zur Deckung von Ausgaben bis zur H\u00f6he von 1 118 000 000 Euro,
- 2. unverändert
- 3. unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

4. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite) bis zur Höhe von 12 Prozent des durch das Haushaltsgesetz für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags der Einnahmen und Ausgaben sowie unverändert

Kredite vorzeitig zu tilgen; die dazu erforderlichen Beträge wachsen dem Kreditrahmen nach Nummer 2 zu.

Kredite vorzeitig zu tilgen; die dazu erforderlichen Beträge wachsen dem Kreditrahmen nach Nummer 2 zu.

§ 4

§ 4

(1) Das Finanzministerium ist ermächtigt, Garantien und Bürgschaften zulasten des Landes bis zur Höhe von 3 000 000 000 Euro zu übernehmen.

unverändert

- (2) ¹Zur Übernahme solcher Garantien und Bürgschaften ist die Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages erforderlich. ²Ausgenommen sind Bürgschaften und Garantien, die
- nach der Allgemeinen Bürgschaftsrichtlinie des Landes Niedersachsen sowie den Grundsätzen bei der Übernahme von Bürgschaften für Schiffbaukredite,
- nach der Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften des Landes zur Förderung des Wohnungswesens,
- zugunsten der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH für Finanzierungen innerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplans und für Refinanzierungen,
- nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen aus Niedersachsen und Bremen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm),
- gegenüber der EU-Kommission im Rahmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit im Programm Interreg V bis zur Höhe von 46 816 000 Euro,
- als Rückbürgschaften und Rückgarantien gegenüber der Niedersächsischen Bürgschaftsbank GmbH, Hannover, gegen komplementäre Erklärungen des Bundes

übernommen werden.

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- (3) Das Finanzministerium ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 2 ermächtigt, die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen und die Vollziehung der entsprechenden Urkunden auf die mit den Förderprogrammen befassten Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu übertragen.
- (4) ¹Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur ist ermächtigt, zur Absicherung der Leihgaben, die den Museen und Bibliotheken des Landes sowie den Museen, Bibliotheken und Archiven der niedersächsischen Hochschulen überlassen werden und an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garantien bis zu einer Höhe von insgesamt 540 000 000 Euro zu übernehmen. ²In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. ³Durch Rückgabe von Leihgaben erloschene Garantien können erneut in Anspruch genommen werden.
- (5) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung ist ermächtigt, gegenüber der Investitions- und Förderbank Niedersachsen zur Absicherung von zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie gewährten Liquiditäts- und Investitionskrediten eine globale Rückbürgschaft bis zur Höhe von insgesamt 300 000 000 Euro zu übernehmen.

§ 5

Der nach \S 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO zu bestimmende Betrag wird auf 5 100 000 Euro festgesetzt.

§ 6

- (1) Die gesetzlichen Vorschriften über die Veranschlagung und Bewirtschaftung von Personalausgaben werden durch die Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben für das Haushaltsjahr 2021 (Allgemeine Bestimmungen 2021) **Anlage 2 -** ergänzt.
- (2) ¹In Kapiteln mit Personalkostenbudgetierung wird ein Beschäftigungsvolumen als Richtwert festgelegt. ²Es wird gebildet durch Umrechnung der Zahl der jahresdurchschnittlich mit Bezügen Beschäftigten in Vollzeiteinheiten pro Jahr. ³Das Finanzministerium ist ermächtigt, das Beschäftigungsvolumen infolge von über- oder außerplanmäßigen Erhöhungen des Personalkostenbudgets, Umsetzungen gemäß § 50 LHO, Vollzug von kw-Vermerken sowie zulässigen kapitelübergreifenden Verwendungen von Stellen zu verändern.

§ 5

unverändert

§ 6

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- (3) ¹Die zur Finanzierung des Beschäftigungsvolumens erforderlichen Mittel werden kapitelweise in einem Personalkostenbudget zusammengefasst. ²Soweit Mittel im Personalkostenbudget zur Verfügung stehen, kann das Beschäftigungsvolumen überschritten werden, sofern sichergestellt ist, dass dadurch Mehrausgaben in Folgejahren nicht entstehen und die Erreichung des mit der Verwaltungsmodernisierung mitverfolgten Ziels des Personalabbaus nicht beeinträchtigt wird. ³Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Personalkostenbudgets aufgrund von wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen, insbesondere bei Besoldungs- und Tariferhöhungen, bis zur Höhe der in Kapitel 1302 Titel 461 11 veranschlagten Mittel anzupassen; dies gilt auch für die nach § 17 a LHO budgetierten Verwaltungsbereiche.
- (4) ¹Überschreitungen des Personalkostenbudgets vermindern das Personalkostenbudget im Folgejahr sowie in entsprechendem Umfang das Beschäftigungsvolumen. ²Satz 1 gilt nicht, wenn das Beschäftigungsvolumen eingehalten wurde. ³Satz 1 gilt auch nicht für die nach § 17 a LHO budgetierten Verwaltungsbereiche.
- (5) ¹Die Absätze 2 bis 4 gelten ausschließlich für Kapitel mit Personalkostenbudgetierung. ²Das Personalkostenbudget umfasst die Titel 422 01, 422 10, 422 11, 428 01, 428 03, 428 05, 428 10, 428 11 und 428 27, soweit sie in den jeweiligen Kapiteln ausgebracht sind, sowie im Kapitel 0314 den Titel 429 10. ³Abweichend von § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a LHO bilden diese Titel innerhalb eines Kapitels sowie innerhalb der Kapitel 0710 bis 0718 einen eigenen Deckungskreis. ⁴Sonstige Vorschriften über die Bewirtschaftung von Personalausgaben und Stellen bleiben unberührt.

§ 7

¹Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Stellen, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes abweichend von den Bedarfsnachweisen des Haushaltsjahres 2020 zu den für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst in Betracht kommenden Titeln genehmigt wurden, in den entsprechenden Bedarfsnachweisen darzustellen, soweit sie im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 noch nicht enthalten sind. ²Entsprechendes gilt

 für Änderungen in den Stellenplänen aufgrund der Nummern 1 und 3 der Allgemeinen Bestimmungen 2020 sowie § 7

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

 für die im Haushaltsjahr 2020 nach den Haushaltsvermerken zu den Stellenplänen der Kapitel 0613 bis 0619, 0622, 0623, 0631, 0632 und 0634 bis 0638 in Auswirkung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. September 2019 (Nds. GVBI. S. 261), vorgenommenen Stellenumwandlungen.

§ 8

- (1) ¹Werden Maßnahmen vom Land Niedersachsen und der Europäischen Union gemeinsam finanziert, bei denen nach dem Recht der Europäischen Union ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht, so kann das Finanzministerium Mehrausgaben ohne Ausgleich durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in Höhe von zweckgebundenen Mehreinnahmen über den im Haushaltsplan veranschlagten entsprechenden Landesanteil hinaus zulassen. ²§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LHO ist nicht anzuwenden.
- (2) ¹Mehrausgaben bei den Titeln der Gemeinschaftsaufgaben "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" und "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur", durch welche die jeweils für die Gemeinschaftsaufgabe veranschlagten Landesmittel überschritten werden, dürfen nur mit Einwilligung des Finanzministeriums geleistet werden und müssen durch Einsparungen an anderer Stelle innerhalb des die jeweilige Gemeinschaftsaufgabe betreffenden Einzelplans 08, 09 oder 15 oder durch für diesen Zweck bereitgestellte Mittel öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gedeckt sein. ²Stellt der Bund zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen bereit, so darf das zuständige Fachministerium mit Einwilligung des Finanzministeriums zusätzliche Verpflichtungen unter Berücksichtigung des Mitleistungsverhältnisses eingehen.
- (3) ¹Das Finanzministerium ist ermächtigt, Mittel des Sondervermögens "Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen" in Anspruch zu nehmen, um
- Mehrausgaben zu decken, die erforderlich sind, um den Verkauf landeseigener Liegenschaften oder wirtschaftliche Unterbringungskonzepte, die zur finanziellen Entlastung des Landeshaushalts beitragen, zu verwirklichen, oder
- Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen des Hochbaus durchzuführen.

§ 8

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

²Die Mittelverwendung nach Satz 1 Nr. 2 setzt voraus, dass der Gesamtumfang der einem Nutzer zur Erfüllung seiner Aufgaben überlassenen Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte verringert und in entsprechendem Umfang Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte veräußert werden, und ist auf bis zu 50 Prozent der Einnahmen aus dieser Veräußerung begrenzt. ³Die Mittel sollen für Maßnahmen im Geschäftsbereich der obersten Landesbehörde eingesetzt werden, der der Nutzer nach Satz 2 zugeordnet ist.

§ 9

- (1) Aufwandsentschädigungen betreffende Erläuterungen sind für die Bewirtschaftung verbindlich.
- (2) Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen.

§ 10

- (1) Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO sind von der Ausgabe abzusetzen:
- Erstattungen von anderen als Landesbetrieben für die Mitbenutzung landeseigener oder vom Land angemieteter Einrichtungen, wenn die Erstattungsbeträge und die Gesamtkosten im selben Haushaltsjahr anfallen und auf der gleichen Berechnungsgrundlage beruhen;
- Erstattungen von Personalausgaben (Hauptgruppe 4), soweit es sich nicht um durchlaufende Mittel Dritter (beispielsweise Bundesmittel) handelt, sowie Zahlungen von Eingliederungszuschüssen durch die Bundesagentur für Arbeit;
- Erstattungen bei folgenden Titeln (einschließlich entsprechender Titel in Titelgruppen und in nach § 17 a LHO budgetierten Kapiteln):
 - Titel 511 01 und 518 02 aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte -,
 - b) Titel 511 01 aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen -,
 - c) Titel 514 01 aus der privaten Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen -,
 - d) Titel 517 01 aus Erstattungen Dritter -,

§ 9

unverändert

§ 10

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- e) Titel 527 01, 527 02 und 525 01 aus Erstattungen des öffentlichen Bereichs sowie nach den Vorschriften über den öffentlichen Personenverkehr -;
- 4. Erstattungen für die Beteiligung an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen;
- Schadenersatz Dritter im Rahmen der Durchführung im Einzelplan 20 einzeln veranschlagter Hochbaumaßnahmen, solange die jeweilige Maßnahme im Haushaltsplan aufgeführt ist;
- Zahlungen des öffentlichen Bereichs sowie von öffentlichen Unternehmen in Zusammenhang mit der Durchführung von im Einzelplan 20 einzeln veranschlagten Hochbaumaßnahmen;
- 7. Einnahmen aus Vereinbarungen nach § 34 b LHO;
- Zuschüsse des Integrationsamtes aus der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht (Kapitel 5051);
- 9. von Finanzämtern erstattete Vorsteuer;
- Einnahmen aus Grundstücksveräußerungen bis zur Höhe der Ausgaben damit verbundener Grundstückserwerbe.
- (2) Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO sind von der Einnahme abzusetzen:
- an Behörden anderer Körperschaften im Rahmen einer Kostenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBI. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBI. S. 301), abzuführende Gebührenanteile;
- an Behörden gemäß § 13 NVwKostG weiterzuleitende Auslagenerstattungen der Kostenschuldner;
- 3. an Finanzämter abzuführende Umsatzsteuer;
- Rückzahlungen vereinnahmter Sicherheitsleistungen gemäß den §§ 127 a und 132 der Strafprozessordnung;

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- Rückzahlungen an die Europäische Union, den Bund oder andere Länder im Rahmen gemeinschaftlicher Finanzierungen, soweit diese noch im Jahr der Vereinnahmung zurückgezahlt werden. Dies gilt auch für nur von der Europäischen Union oder dem Bund finanzierte Maßnahmen;
- Auszahlungen von im Rahmen der Vermögensabschöpfung vorläufig vereinnahmten Beträgen.
 - (3) Das Nähere bestimmt das Finanzministerium.

§ 11

Aufgrund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbe- und der Grundsteuer in gemeindefreien Gebieten vom 2. Oktober 2008 (Nds. GVBI. S. 304), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2014 (Nds. GVBI. S. 503), wird der Hebesatz für das Haushaltsjahr 2021 auf 420 Prozent festgesetzt.

§ 12

Für die im Zusammenhang mit der Initiative Niedersachsen und die im Zusammenhang mit dem kommunalen Sportstättensanierungsprogramm veranschlagten Haushaltsmittel wird bestimmt, dass abweichend von § 45 Abs. 2 LHO bei übertragbaren Ausgaben Ausgabereste gebildet werden können, die auch über das zweitnächste Haushaltsjahr hinaus verfügbar bleiben.

§ 13

Die Beteiligung des Landes an den Kosten der kommunalen Träger für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBI. S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2020 (Nds. GVBI. S. 211), wird im Haushaltsjahr 2021 fortgesetzt und beträgt für dieses Jahr 142 800 000 Euro.

§ 14

Die Vorschriften und Ermächtigungen der §§ 4, 6, 9, 10 und 12 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2022 weiter.

§ 11

unverändert

§ 12

unverändert

§ 13

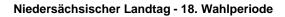
unverändert

§ 14

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

§ 15

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. unverändert



(Leerseite)

Gesamt

Haushaltsjahr 2021

A. Haushalts

| Staatskanzlei | | | | | | | | |
|--|------|--|--|---|--|--|------------|------------------------|
| Epl. Bezeichnung | | | | | Einnahmen | 4 | | |
| 1 | Epl. | Bezeichnung | Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie | Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst | Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme | Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, be- sondere Finanzie- | | - |
| 1 | | | Tsd. EUR | Tsd. EUR | Tsd. EUR | Tsd. EUR | Tsd. EUR | Tsd. EUR |
| Staatskanzlei | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| 03 Ministerium für Inneres und Sport | 01 | Landtag | - | 78 | - | - | 78 | 50.594 |
| 1.00 | 02 | Staatskanzlei | _ | 713 | 100 | _ | 813 | 23.418 |
| Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung | 03 | Ministerium für Inneres und Sport | _ | 90.248 | 55.674 | 443 | 146.365 | 1.510.259 |
| heit und Gleichstellung | 04 | Finanzministerium | - | 74.046 | 226.111 | 8 | 300.165 | 762.946 |
| Kultur | 05 | | - | 20.498 | 1.573.314 | 98.201 | 1.692.013 | 120.115 |
| 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung — 13.621 142.275 31.166 187.062 199.752 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 4.590 24.192 17.672 72.412 118.866 133.918 11 Justizministerium — 469.330 3.929 — 473.259 386.487 12 Staatsgerichtshof — — — — — — — 153 13 Allgemeine Finanzverwaltung 27.403.300 392.026 2.546.635 1.482.837 31.824.798 4.784.636 14 Landesrechnungshof — 1 — — 1 14.951 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz 86.000 44.250 82.954 235.771 448.975 89.562 16 Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung — 42 917 — 959 15.347 20 Hochbauten — 200 50 < | 06 | | _ | 35.068 | 495.094 | 103.817 | 633.979 | 77.397 |
| Verkehr und Digitalisierung | 07 | Kultusministerium | _ | 12.040 | 2.840 | _ | 14.880 | 5.314.729 |
| wirtschaft und Verbraucherschutz 469.330 3.929 — 473.259 386.487 12 Staatsgerichtshof — — — — — — — — 153 13 Allgemeine Finanzverwaltung 27.403.300 392.026 2.546.635 1.482.837 31.824.798 4.784.636 14 Landesrechnungshof — 1 — — 1 14.951 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz 86.000 44.250 82.954 235.771 448.975 89.562 16 Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung — 42 917 — 959 15.347 17 Landesbeauftragte für den Datenschutz — 101 — — 101 3.805 20 Hochbauten — 200 50 9.200 9.450 — Summe 2021 27.493.890 1.176.454 5.147.565 2.033.855 35.851.764 13.697.755 | 08 | | _ | 13.621 | 142.275 | 31.166 | 187.062 | 199.752 |
| 12 Staatsgerichtshof —< | 09 | Ministerium für Ernährung, Land- wirtschaft und Verbraucherschutz | 4.590 | 24.192 | 17.672 | 72.412 | 118.866 | 133.918 |
| 13 Allgemeine Finanzverwaltung 27.403.300 392.026 2.546.635 1.482.837 31.824.798 4.784.636 14 Landesrechnungshof — 1 — — 1 14.951 15 Ministerium für Umwelt, Energie, 86.000 44.250 82.954 235.771 448.975 39.562 16 Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung 17 Landesbeauftragte für den Datenschutz — 101 — — 101 3.805 20 Hochbauten — 200 50 9.200 9.450 — Summe 2021 27.493.890 1.176.454 5.147.565 2.033.855 35.851.764 13.983.069 Summe 2020 24.710.790 1.181.401 7.757.921 9.757.269 43.407.381 13.697.755 | 11 | Justizministerium | _ | 469.330 | 3.929 | - | 473.259 | 886.487 |
| 14 Landesrechnungshof — 1 — — 1 14.951 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz 86.000 44.250 82.954 235.771 448.975 89.562 16 Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung — 42 917 — 959 15.347 17 Landesbeauftragte für den Datenschutz — 101 — — 101 3.805 20 Hochbauten — 200 50 9.200 9.450 — Summe 2021 27.493.890 1.176.454 5.147.565 2.033.855 35.851.764 13.988.069 Summe 2020 24.710.790 1.181.401 7.757.921 9.757.269 43.407.381 13.697.755 | 12 | Staatsgerichtshof | - | - | - | _ | _ | 153 |
| 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz 16 Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung 17 Landesbeauftragte für den Datenschutz 20 Hochbauten Summe 2021 27.493.890 1.176.454 5.147.565 2.033.855 35.851.764 13.988.069 | 13 | Allgemeine Finanzverwaltung | 27.403.300 | 392.026 | 2.546.635 | 1.482.837 | 31.824.798 | 4.784.636 |
| Bauen und Klimaschutz 16 Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung 17 Landesbeauftragte für den Datenschutz 20 Hochbauten — 200 50 9.200 9.450 — Summe 2021 27.493.890 1.176.454 5.147.565 2.033.855 35.851.764 13.983.069 Summe 2020 24.710.790 1.181.401 7.757.921 9.757.269 43.407.381 13.697.755 | 14 | Landesrechnungshof | - | 1 | - | _ | 1 | 14.951 |
| ropaangelegenheiten und Regionale Entwicklung | 15 | | 86.000 | 44.250 | 82.954 | 235.771 | 448.975 | 89.562 |
| 20 Hochbauten — 200 50 9.200 9.450 — Summe 2021 27.493.890 1.176.454 5.147.565 2.033.855 35.851.764 13.988.069 Summe 2020 24.710.790 1.181.401 7.757.921 9.757.269 43.407.381 13.697.755 | 16 | ropaangelegenheiten und Regio- | _ | 42 | 917 | _ | 959 | 15.347 |
| Summe 2021 27.493.890 1.176.454 5.147.565 2.033.855 35.851.764 13.988.069 Summe 2020 24.710.790 1.181.401 7.757.921 9.757.269 43.407.381 13.697.755 | 17 | Landesbeauftragte für den Daten- schutz | - | 101 | _ | _ | 101 | 3.805 |
| Summe 2020 24.710.790 1.181.401 7.757.921 9.757.269 43.407.381 13.697.755 | 20 | | _ | | | | | _ |
| | | Summe 2021 | 27.493.890 | 1.176.454 | 5.147.565 | 2.033.855 | 35.851.764 | 13.988.069 |
| | | | | | | | | 13.697.755 +290.314 |

> Anlage 1 (zu § 1 Satz 3)

plan

Haushaltsjahr 2021

übersicht

| Ausgaben | | | | | | | | |
|--|--|--------------------|---|---|--------------------------|--|-----------------------------------|------|
| 5 Sächliche Verwal- tungsausgaben, militärische Be- schaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst | 6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen | 7 Baumaβnahmen | 8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- fördermaßnahmen | 9 Besondere Finan- zierungsausgaben | Gesamtausgaben | 2021 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14) | Verpflichtungs- ermächtigungen | Epl. |
| Tsd. EUR | Tsd. EUR | Tsd. EUR | Tsd. EUR | Tsd. EUR | Tsd. EUR | Tsd. EUR | Tsd. EUR | |
| 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 |
| 7.221 | 11.043 | 150 | 1.620 | _ | 70.628 | -70.550 | _ | 01 |
| 7.948 | 4.659 | _ | 178 | 2.548 | 38.751 | -37.938 | 825 | 02 |
| 437.570 | 555.678 | 105 | 156.291 | 43.198 | 2.703.101 | -2.556.736 | 120.747 | 03 |
| 252.388 | 2.267 | - | 11.386 | 25.061 | 1.054.048 | -753.883 | - | 04 |
| 51.750 | 4.932.368 | _ | 304.035 | -14.417 | 5.393.851 | -3.701.838 | 126.870 | 05 |
| 21.510 | 3.333.132 | - | 232.254 | -5.518 | 3.658.775 | -3.024.796 | 27.351 | 06 |
| 69.624 | 2.050.165 | _ | 84.618 | -18.647 | 7.500.489 | -7.485.609 | 79.590 | 07 |
| 102.677 | 123.337 | 108.500 | 301.765 | 247 | 836.278 | -649.216 | 175.126 | 08 |
| 40.081 | 169.654 | 3.828 | 111.606 | 11.259 | 470.346 | -351.480 | 109.943 | 09 |
| 447.325 | 24.321 | 3.500 | 16.333 | 44.559 | 1.422.525 | -949.266 | 22.420 | 11 |
| 49 | _ | _ | _ | _ | 202 | -202 | _ | 12 |
| 1.256.628 | 5.227.121 | _ | 38.710 | -147.807 | 11.159.288 | +20.665.510 | 20.770 | 13 |
| 1.361 | 6 | _ | 57 | 180 | 16.555 | -16.554 | 1 _ | 14 |
| 41.895 | 338.575 | 33.419 | 715.951 | 23.253 | 1.242.655 | -793.680 | 356.136 | 15 |
| 4.916 | 13.759 | _ | 4.585 | 428 | 39.035 | -38.076 | 3.195 | 16 |
| 636 | - | - | 15 | 26 | 4.482 | -4.381 | - | 17 |
| 92.396 2.835.975 | 78 16.786.163 | 148.281 297.783 | 1.979.404 | -35.630 | 240.755 35.851.764 | -231.305 — | 1.042.973 | 20 |
| 3.128.808 -292.833 | 24.115.789 -7.329.626 | 301.699 -3.916 | 2.194.515 -215.111 | -31.185 -4.445 | 43.407.381 -7.555.617 | _ | 3.223.313 -2.180.340 | |

B. Finanzierungsübersicht

(§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

| | | 10 | | |
|-----|----|---|----------------------------|---|
| | | | 2021 in Mio. EUR | |
| ı. | Fn | mittlung Finanzierungssaldo | in iviio. | EUR |
| | | | | |
| | 1. | Ausgaben | 05.054.0 | |
| | | Ausgaben nach § 1 HG 2021 | 35.851,8 | |
| | | (ohne Schuldentilgung an Kreditmarkt für Allgemeine Deckungskredite) davon ab: Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite an Kreditmarkt (siehe | | |
| | | Abschnitt II Nr. 1.2.2) | 0,0 | |
| | | Zuführungen an Rücklagen | 0,0 | |
| | | (siehe Abschnitt II Nr. 3.2) | 3,8 | |
| | | Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen | -,- | |
| | | (siehe Abschnitt II Nr. 2.2) | | 35.848,0 |
| | 2 | Einnahmen | | |
| | ۷. | Einnahmen nach § 1 HG 2021 | 35.851,8 | |
| | | davon ab: Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt | 33.031,0 | |
| | | a) Allgemeine Deckungsmittel | | |
| | | (siehe Abschnitt II Nr. 1.1.3) | 853,0 | |
| | | b) andere (zweckgebundene) Kredite | | |
| | | (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.1) | -,- | |
| | | Entnahmen aus Rücklagen | | |
| | | (siehe Abschnitt II Nr. 3.1) | 488,0 | |
| | | Einnahmen aus Überschüssen (siehe Abschnitt II Nr. 2.1) | | 24 510 0 |
| | | (Siene Abschillt II Nr. 2.1) | | 34.510,8 |
| | 3. | Finanzierungssaldo | _ | -1.337,2 |
| | | | | |
| II. | Zu | sammensetzung Finanzierungssaldo | | |
| | 1. | Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt | | |
| | | 1.1 Allgemeine Deckungsmittel | | |
| | | 1.1.1 Einnahmen aus Kreditmarktmitteln | | |
| | | (Kapitel 1325 Titel 325 61) | | 7.370,9 |
| | | 1.1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel | | |
| | | (Kapitel 1325 Titel 325 62 und 326 62) | _ | 6.517,9 |
| | | 1.1.3 Saldo Allgemeine Deckungsmittel | | |
| | | (Nettokreditermächtigung nach § 3 HG 2021) | | -853,0 |
| | | 1.2 Andere (zweckgebundene) Kredite | | |
| | | 1.2.1 Einnahmen aus zweckgebundenen Krediten der Obergruppe 32 | -,- | |
| | | 1.2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite am | | |
| | | Kreditmarkt (Obergruppe 59 - einschließlich Ausgleichsforderun- | 0.0 | 0.0 |
| | | gen) | 0,0 | 0,0 |
| | | Saldo (Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt) | | -853,0 |
| | 2. | Abwicklung Rechnungsergebnisse aus Vorjahren | | |
| | | 2.1 Einnahmen aus Überschüssen (Gruppe 361) | -,- | |
| | | 2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen (Gruppe 961) | -,- | -,- |
| | • | | , | <u>, , , , , , , , , , , , , , , , , , , </u> |
| | 3. | Rücklagenbewegung | | |
| | | 3.1 Entnahmen aus Rücklagen (Obergruppe 35) | 488,0 | |
| | | 3.2 Zuführungen an Rücklagen (Obergruppe 91) | 3,8 | -484,2 |
| | 4. | Finanzierungssaldo (Summe Nummern 1 bis 3) | _ | -1.337,2 |
| | | | | |

C. Kreditfinanzierungsplan

(§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

| | 2021 in Mio. EUR |
|---|-------------------------|
| I. Einnahmen aus Krediten (brutto) | |
| 1aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 1325 Titel 325 61) | 7.370,9 |
| 2. aus anderen Krediten der Obergruppen 31 und 32 | -,- |
| Summe I | 7.370,9 |
| II. Tilgungsausgaben für Kredite | |
| 1. für Kreditmarktmittel (Kapitel 1325 Titel 325 62 und 326 62) | 6.517,9 |
| 2. für andere Kredite (Obergruppen 58 und 59) | 0,0 |
| Summe II | 6.517,9 |
| III. Einnahmen aus Krediten (netto) | |
| 1. aus Kreditmarktmitteln (Abschnitt I Nr. 1 /. Abschnitt II Nr. 1) | 853,0 |
| 2. aus anderen Krediten (Abschnitt I Nr. 2 /. Abschnitt II Nr. 2) | 0,0 |
| Summe III (Summe I ·/. Summe II) | 853,0 |

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Anlage 2

(zu § 6 Abs. 1)

Anlage 2 (zu § 6 Abs. 1)

Allgemeine Bestimmungen zu den Personalausgaben für das Haushaltsjahr 2021 (Allgemeine Bestimmungen 2021)

zu den Personalausgaben für das Haushaltsjahr 2021 (Allgemeine Bestimmungen 2021)

- Stellenveranschlagungen sowie Bindung an Stellenpläne, Stellenübersichten und Bedarfsnachweise
- (1) ¹Das Finanzministerium ist ermächtigt, neue Stellen in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe auszubringen für
- von ihren dienstlichen T\u00e4tigkeiten zu mindestens 50 Prozent freigestellte Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen,
- Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBI. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBI. I S. 1626), zugewiesen werden, sofern für das Land hierdurch keine zusätzlichen finanziellen Belastungen entstehen,
- Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr als nationale Sachverständige bei Einrichtungen der Europäischen Union eingesetzt und zu diesem Zweck zugewiesen oder unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden,
- 4. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erweiterung der Europäischen Union zu anderen Dienstherren oder öffentlichen Einrichtungen abgeordnet, zugewiesen oder unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden, sofern die Dienstbezüge in voller Höhe erstattet werden,
- 5. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die im Rahmen eines CARE-Verfahrens zur Vermeidung einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen auf einem anderen Dienstposten eingesetzt werden, wenn eine Beschäftigung im bisherigen Bereich aus in der Person liegenden Gründen nicht möglich ist, für eine angemessene weitere Verwendung

unverändert

Allgemeine Bestimmungen

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

sonst keine Planstelle zur Verfügung steht und die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme im Einzelfall nachgewiesen ist.

²Die Stellen erhalten den Vermerk "künftig wegfallend nach Fortfall der Freistellungs-, Zuweisungs-, Abordnungs- bzw. Beurlaubungsvoraussetzungen". ³Entfallen diese Voraussetzungen, so sind die Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter in eine freie oder die nächste frei werdende Stelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung oder ihrem Gericht einzuweisen. ⁴Mit der Einweisung entfällt die als "künftig wegfallend" ausgebrachte Stelle. ⁵Sofern durch die Ausbringung der Stellen die Gesamtzahl der besetzbaren Stellen und die Summe der Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan nicht erhöht werden, gelten die Stellen bei Eintritt der Voraussetzungen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 als ausgebracht. ⁶In Fällen nach Satz 1 Nr. 5 erhält der kw-Vermerk die Fassung "kw mit Ablauf des TT.MM.JJJJ".

(2) ¹Für von ihren dienstlichen Tätigkeiten nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 9. Februar 2016 (Nds. GVBI. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBI. S. 244), freigestellte Personalratsmitglieder können Stellen durch Ausbringung von Haushaltsvermerken bereitgestellt werden. ²Für zu mindestens 50 Prozent freizustellende Personalratsmitglieder gelten neue Stellen mit entsprechendem Haushaltsvermerk als ausgebracht, wenn sich dadurch die Gesamtzahl der besetzbaren Stellen und die Summe der Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan nicht erhöhen. ³Die personalbewirtschaftenden Dienststellen sind ermächtigt, bei einem Wechsel der Person des freigestellten Personalratsmitglieds die ausgebrachte Stelle auch dann mit dem neu freigestellten Personalratsmitglied zu besetzen, wenn dieses einer anderen Besoldungsgruppe angehört; im nächsten Haushaltsplan ist die Stelle wieder in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe auszubringen.

2. Ausnahmen zu den §§ 49 und 50 LHO

- (1) Nicht besetzt werden dürfen
- Stellen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 sowie der Besoldungsgruppen A 14 und höher mit Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und der Besoldungsgruppe A 13, die sich nicht im zweiten Einstiegsamt befinden, es sei denn, dass die Beamtin oder der Beamte

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- a) die Bildungsvoraussetzungen für eine Einstellung im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erfüllt,
- b) sich in einer Qualifizierung im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) vom 30. März 2009 (Nds. GVBl. S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 96), oder einer entsprechenden laufbahnrechtlichen Bestimmung befindet oder diese erfolgreich abgeschlossen hat oder
- c) gemäß § 13 Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) vom 19. Mai 2010 (Nds. GVBI. S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. März 2017 (Nds. GVBI. S. 60), ein Amt ohne Qualifizierung im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO erhalten kann, sowie
- Stellen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 sowie der Besoldungsgruppen A 7 und höher mit Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 und der Besoldungsgruppe A 6, die sich nicht im zweiten Einstiegsamt befinden, es sei denn, dass die Beamtin oder der Beamte sich in einer Qualifizierung im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 NLVO oder einer entsprechenden laufbahnrechtlichen Bestimmung befindet oder diese erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Abweichend von Absatz 1 und § 49 Abs. 3 LHO können Stellen, die in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gehoben werden oder worden sind, übergangsweise auch mit Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 besetzt werden, sofern diese den dazugehörigen Dienstposten schon vor der Stellenhebung innegehabt haben.
- (3) ¹Im Bedarfsfall dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel verwendet werden
- nicht besetzte Stellen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter vorübergehend für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst,

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

 Stellen, deren Inhaberinnen oder Inhaber Grundwehrdienst oder dem Grundwehrdienst gleichgestellten Dienst leisten und Bezüge aus dem Landeshaushalt nicht erhalten, für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst.

²Die Besetzung richtet sich nach § 49 Abs. 3 Satz 1 LHO.

- (4) ¹Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter (in Voll- oder Teilzeit beschäftigt) dürfen anteilig auf mehreren Stellen geführt werden. ²Jede Stelle darf mit einer beliebigen Anzahl von Teilzeitbeschäftigten sowie Besetzungsanteilen von Vollzeitbeschäftigten besetzt werden, soweit die sich aus den Besetzungsanteilen ergebende regelmäßige durchschnittliche Gesamtarbeitszeit die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit einer oder eines Vollzeitbeschäftigten nicht übersteigt. ³Sofern die Besetzung laufbahngruppenübergreifend erfolgt, darf sie nur in der niedrigsten Laufbahngruppe erfolgen, aus der ein Stellenanteil herangezogen wird.
- (5) ¹Begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter werden bei gemäß § 27 BeamtStG herabgesetzter Arbeitszeit nach dem Umfang der verbleibenden Arbeitszeit auf einer entsprechenden Planstelle geführt. ²Von § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBI. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2020 (Nds. GVBI. S. 116), abweichende Besoldungszahlungen gemäß § 12 NBesG bleiben bei der Berechnung der Inanspruchnahme der Planstelle unberücksichtigt. ³Nach den Sätzen 1 und 2 freie Planstellenanteile können anderweitig besetzt werden.
- (6) ¹Das Kultusministerium wird ermächtigt, die in den Bereichen des allgemeinbildenden und des berufsbildenden Schulwesens bei den Kapiteln 0710 bis 0720 veranschlagten Stellen für Lehrkräfte bei Bedarf abweichend von § 50 Abs. 2 LHO innerhalb dieser Kapitel umzusetzen. ²Soweit es sich um nicht nur vorübergehende Stellenumsetzungen handelt, sind diese in den Stellenplänen des Haushaltsplans des nächsten Jahres darzustellen.
- (7) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesbeschäftigten, die während der Zeit der Mutterschutzfrist nicht beschäftigt werden dürfen, können entsprechende nichtbeamtete Ersatzkräfte eingestellt werden.

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Ausbringung von Leerstellen und Stellen für ehemalige Abgeordnete, Gewährleistungsentscheidungen

- (1) ¹Sind planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes länger als ein Jahr unter Wegfall der Bezüge beurlaubt und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, diese Planstelle neu zu besetzen, so kann die stellenbewirtschaftende Dienststelle für diese Bediensteten im Kapitel der jeweiligen Dienststelle eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe mit dem Vermerk "künftig wegfallend" ausbringen. ²Entsprechendes gilt, wenn
- planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes in die Landesregierung berufen werden,
- planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter zu Präsidentinnen und Präsidenten oder Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten von staatlichen Hochschulen ernannt werden.

³Bei Beurlaubungen nach § 62 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) vom 25. März 2009 (Nds. GVBI. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), oder § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBI. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2020 (Nds. GVBI. S. 116), sowie bei Elternzeit - im Bereich der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen auch bei Beurlaubungen nach § 64 NBG - gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine Leerstelle auch bei kürzerer Beurlaubungsdauer ausgebracht werden kann. ⁴Im Bereich der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen können die Leerstellen bei Beurlaubungen nach den §§ 62 und 64 NBG sowie bei Elternzeit ohne den Vermerk "künftig wegfallend" ausgebracht werden.

(2) ¹Werden Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter nach dem Ende der Beurlaubung wieder mit Dienstbezügen oder entsprechend den ihnen auf Dauer übertragenen Ämtern verwendet, so sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung - Richterinnen und Richter bei ihrem Gericht - einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. ²Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle sind sie auf Leerstellen zu führen. ³Solange sie auf der Leerstelle mangels freier Planstelle geführt werden müssen, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 LHO ohne besondere Einwilligung des Finanzministeriums

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

überplanmäßig geleistet werden. ⁴Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, nach Rückkehr der Leerstelleninhaberinnen oder Leerstelleninhaber die Bezüge vorübergehend aus der Leerstelle zu zahlen, sind die hierdurch entstehenden Mehrausgaben im Rahmen der Personalausgaben der Hauptgruppe 4 (außerhalb von Ansätzen in Titelgruppen) einzusparen. ⁵Die Einsparauflage gilt nicht für Leerstellen, die im Haushaltsplan für die Durchführung gemeinsamer Berufungsverfahren der staatlichen Hochschulen ausgewiesen sind.

- (3) ¹Soweit für die Wiederverwendung von Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern des Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis aufgrund ihrer Wahl in die Volksvertretung eines Landes, in den Deutschen Bundestag oder in das Europäische Parlament nach § 69 Abs. 2 Satz 1 NBG oder nach § 5 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes (AbgG) in der Fassung vom 21. Februar 1996 (BGBI. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2020 (BGBl. I S. 1161), ruhen und die nach § 69 Abs. 2 Satz 1 NBG oder nach § 6 AbgG wieder in das Beamten- oder Richterverhältnis zu übernehmen sind, eine freie Planstelle ihrer früheren Besoldungsgruppe nicht zur Verfügung steht, kann das Finanzministerium im Kapitel der jeweiligen Dienstbehörde die hierfür erforderliche Stelle mit dem Vermerk "künftig wegfallend" ausbringen. ²Satz 1 gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder aus dem Richterverhältnis auf Lebenszeit nach § 5 Abs. 4 NBG oder § 124 NBG ruhen, soweit ein solches Beamtenverhältnis oder Richterverhältnis nach Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit oder auf Probe nach § 5 Abs. 1 bis 3 NBG oder § 124 NBG wieder auflebt. ³Die in diesen Stellen wieder verwendeten Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter sind in die nächste frei werdende Planstelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung oder bei ihrem Gericht einzuweisen. 4Mit der Einweisung fällt die als "künftig wegfallend" ausgebrachte Stelle weg. ⁵Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Ausbringung der Stellen ist im nächsten Haushaltsplan darzustellen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst entsprechende Anwendung.

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

(6) ¹Werden Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter unter Wegfall ihrer Bezüge zur Ausübung einer Beschäftigung in einem anderen Rechtsverhältnis bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes oder einem privaten Arbeitgeber beurlaubt, so werden die obersten Dienstbehörden ermächtigt, für die Beurlaubungszeit einen förmlichen Gewährleistungsbescheid nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs in der Fassung vom 19. Februar 2002 (BGBI. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 312 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), zu erteilen. ²Diese Ermächtigung umfasst auch allgemeine Gewährleistungsentscheidungen für bestimmte Fallgruppen und Gewährleistungsentscheidungen für eine Zweitbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber.

4. Wiederbesetzung freier Stellen

Aus Gründen des § 21 BeamtStG freie oder frei werdende Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 und höher dürfen erst nach Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages wiederbesetzt werden, soweit dieser nicht darauf verzichtet hat oder verzichtet.

Umwandlung der Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter oder deren Vertreterinnen und Vertreter bei sinkenden Schülerzahlen

¹Sind oder werden im Bereich des Einzelplans 07 Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter frei und ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler an dieser Schule so weit zurückgegangen, dass das der bisherigen Stelleninhaberin oder dem bisherigen Stelleninhaber übertragen gewesene Amt zu hoch eingestuft war, so sind sie in Stellen umzuwandeln, die dem Amt entsprechen, das den künftigen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhabern nach den besoldungsrechtlich maßgebenden Schülerzahlen zu übertragen ist. ²Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn begründete Aussicht besteht, dass die Schülerzahl an der Schule den Schwellenwert innerhalb von drei Jahren voraussichtlich wieder übersteigen wird. ³In Fällen, in denen die Schülerzahl so weit gesunken ist, dass die Funktion der Stellvertreterin oder des Stellvertreters einer Schulleiterin oder eines Schulleiters besoldungsrechtlich kein herausgehobenes Amt mehr trägt, ist die frei werdende Stelle in eine dem Einstiegsamt, das gemäß § 5 NLVO-Bildung der Lehrbefähigung für das Lehramt der jeweiligen Schulform zugeordnet ist, entsprechende Stelle umzuwandeln; Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

6. Wegfall- und Umwandlungsvermerke

Ausnahmen von § 47 LHO bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums.